WIR Ferdinandt der Dritte von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / und Böheimb / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würtenberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Habspurg/ Tyroll / und Görtz / rc. Bekennen hiemit / nach dem Uns/ die Ehrsamen/ Weise/ Unsere besonders liebe und getreue / N. Burgermeister und Rath Unserer Kayserl. Haubt- und Residentz- Stadt Wienn / in Unterthänigkeit fürgebracht / was massen von Unserm Urehen/ und Vorfahrern am Reich / Weyland Kayser Ferdinando Primo, Hochseeliger Gedächtnuß / als Lands-Fürsten / Ihnen wegen Conservier- und Erbauung der Brücken bey denen Stadt-Thoren / Erhebung der Pflaster / und Erhaltung der Saubrigkeit / die Mäuth bey Gemeiner-Stadt Wienn verliehen worden / dannenhero Uns umb Außfertigung eines Mauth-Vectigals, wie Sie solches dem alten Gebrauch

brauch nach / bißhero exerciret, gehorsambist gebetten / Alß haben Wir / auff gehöriger Orthen abgefordert: auch einkommene Bericht / und Gutachten / über Unsere / derentwegen / unterm dato Wienn den dritten Julij, verwichenen Ein Tausendt / Sechs Hundert und Acht und Dreyssigisten Jahrs ergangene gnädigiste Resolution in diß deren von Wienn gehorsambstes Begehren gnädigist eingewilliget / und wollen also / denselben nicht allein wegen der hinauß / sondern auch der gesaltzen Fischen / und Fisch-Schmaltz halber herein gebührenden Mauth / in Ihr Gemeiner-Stadt gehöriges Waag-Hauß / so dann in- und vor der Stadt der Thör; Pflaster / Zwispihl- und Schlag-Brucken-Mauth / alte hergebrachte Freyheit / (dargegen Sie von Wienn aber die Brucken und Strassen / wie von Alters herkommen / so weit sich der Burgerliche Burgkfriedt erstrecket / conserviren, die Pflaster bey der Stadt Wienn erheben / und solche in stäter Saubrigkeit erhalten sollen) confirmirt, zu dem Ende auch dieses Mauth-Vectigal (So sie von Wienn doch ausser Unsern absonderlichen Verwilligungen zu keiner Zeit nicht zuerhöhen) gnädigist ertheilt haben /

Wie Folgt: